

Jonas Kliesch

Der Status des Profifußballers im Europäischen Recht

Eine Untersuchung unter Darstellung von Ausländerklauseln,
Transferregelungen, Salary Caps und dem Financial Fair Play



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Schriften zum Sportrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Universität Gießen

Dr. Jörg Englisch, Justiziar (DFB) und Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich

Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, Universität Heidelberg

Dr. Rainer Koch, Richter am Oberlandesgericht München

MD Berndt Netzer, Bundesministerium der Justiz, Berlin †

Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln

Prof. Dr. em. Dieter Rössner, Tübingen

Dr. h.c. Alfred Sengle, Präsident des Landgerichts a. D. †

Achim Späth, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Zieher, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Ulm

Band 42

Jonas Kliesch

Der Status des Profifußballers im Europäischen Recht

Eine Untersuchung unter Darstellung von Ausländerklauseln,
Transferregelungen, Salary Caps und dem Financial Fair Play



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-4337-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-8561-0 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für Carla

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis Januar 2017 berücksichtigt.

An dieser Stelle möchte ich meinem hochverehrten Lehrer und Doktorvater Herrn Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß herzlich danken. Er hat mich bereits während meines Studiums für das Öffentliche Recht begeistert und mich an die Selbstregulierung herangeführt. Mit außerordentlichem Engagement hat er die Arbeit von Beginn an betreut und durch seine äußerst wertvollen Anregungen sowie seine unermüdliche Gesprächsbereitschaft nachhaltig gefördert. Darüber hinaus bin ich ihm für menschlichen Rat und fruchtbaren Zuspruch verbunden.

Ferner gedankt sei Herrn Prof. Dr. Heiko Sauer für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ebenfalls danke ich Herrn Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln, und Herrn Dr. Jörg Englisch, Deutscher Fußball-Bund e.V., sowie den weiteren Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Schriften zum Sportrecht“.

Einen ganz besonderen Dank möchte ich meiner Familie und meinen Schwiegereltern aussprechen, die meinen gesamten Werdegang sowie meine Dissertation fortwährend mit großem Interesse, guten Wünschen und aufbauendem Zuspruch begleitet haben. Dankend besonders hervorheben will ich meine Eltern, Herrn Dr. med. Peter Wix-Kliesch und Frau StD'in Barbara Kliesch. Ihnen ist nicht nur dafür herzlichst zu danken, dass ich den Fokus stets auf meine Ausbildung richten konnte, sondern primär möchte ich Danke sagen, weil Sie in jeder Lage bedingungslos für mich da waren und sind.

Auch meinen engen Freunden, die ich in den verschiedenen Lebensabschnitten gewinnen durfte und auf die ich mich jederzeit verlassen kann, möchte ich meinen Dank aussprechen. Dies gilt speziell für Herrn Alexander Stanik, dem ich seit jeher in Freundschaft besonders verbunden bin.

Mein vom Herzen größter Dank gebührt ausnahmslos meiner geliebten Frau Carla Schreyer. Sie hat mich durch die Schulzeit, das Studium, das

Vorwort

Referendariat sowie schließlich durch diese Dissertation getragen und war stets mein größter Rückhalt. Ohne ihre Kraft, Geduld, Zuversicht und Liebe würde ich jetzt nicht dort stehen, wo ich angelangt bin. Ihr ist diese Arbeit deshalb als Zeichen meiner innigen Liebe und tiefen Wertschätzung gewidmet.

Bonn, im Mai 2017

Jonas Kliesch

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einführung	21
A. Gegenstand der Untersuchung	23
B. Ziel der Untersuchung	26
C. Gang der Untersuchung	27
Teil 1: Grundlagen	29
A. Leitprinzipien des europäischen Fußballs	31
I. Das Ein-Verbands-Prinzip	32
1. Zweck, Anerkennung und Durchsetzung	32
2. Statuarische Verankerung	37
3. Die Verbandspyramide im Fußball	39
a) Fédération Internationale de Football Association	40
b) Union des Associations Européennes de Football	40
c) Deutscher Fußball-Bund e.V.	41
d) Der DFL e.V. und die Regional- und Landesverbände	42
aa) DFL Deutsche Fußball Liga e.V.	42
bb) Die Regional- und Landesverbände	44
e) Vereine	44
4. Zusammenfassung	44
II. Das Prinzip der Selbstregulierung des Fußballs	46
1. Rechtsquellen	48
a) Gewährleistung der Vereins- und Verbandsautonomie durch Art. 9 Abs. 1 GG	48
aa) Persönlicher Schutzbereich	49
bb) Sachlicher Schutzbereich	50
cc) Grenzen der Verbandsautonomie	53

b)	Gewährleistung der Vereins- und Verbandsautonomie auf Ebene der EU	55
aa)	Gewährleistung der Vereins- und Verbandsautonomie durch Art. 12 Abs. 1 GRCh	56
(a)	Persönlicher Schutzbereich	58
(b)	Sachlicher Schutzbereich	59
(c)	Grenzen der Verbandsautonomie	60
bb)	Anerkennung der Verbandsautonomie durch die Organe der Union	63
cc)	Anerkennung der Verbandsautonomie durch Art. 165 AEUV	65
c)	Gewährleistung der Vereins- und Verbandsautonomie auf Ebene des Völkerrechts	67
aa)	Gewährleistung der Vereins- und Verbandsautonomie durch Art. 11 Abs. 1 EMRK	67
(a)	Persönlicher Schutzbereich	68
(b)	Sachlicher Schutzbereich	69
(c)	Grenzen der Verbandsautonomie	70
bb)	Gewährleistung der Vereins- und Verbandsautonomie durch Art. 22 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)	70
(a)	Persönlicher Schutzbereich	71
(b)	Sachlicher Schutzbereich	71
(c)	Grenzen der Verbandsautonomie	72
cc)	Anerkennung der Verbandsautonomie durch den Europarat	72
2.	Regelarten	73
3.	Bindung an das Regelwerk	74
a)	Lizenzspieler	75
b)	Clubs	76
4.	Zusammenfassung	76
III.	Das Geltungsprinzip europäischen Rechts im Fußballsektor	77
1.	Die Judikatur des EuGH in sportrechtlichen Fragen	79
a)	Walrave und Koch	80
aa)	Sachverhalt	81
bb)	Gründe	81
cc)	Anmerkung und Problemperspektive	82

b) Donà	84
aa) Sachverhalt	84
bb) Gründe	85
cc) Anmerkung und Problemperspektive	85
c) Bosman	86
aa) Sachverhalt	86
bb) Gründe	87
cc) Anmerkung und Problemperspektive	90
d) Deliège	93
aa) Sachverhalt	94
bb) Gründe	94
cc) Anmerkung und Problemperspektive	95
e) Lehtonen	96
aa) Sachverhalt	97
bb) Gründe	97
cc) Anmerkung und Problemperspektive	98
f) Kolpak	100
aa) Sachverhalt	100
bb) Gründe	101
g) Simutenkov	102
aa) Sachverhalt	103
bb) Gründe	103
cc) Anmerkung und Problemperspektive	104
h) Meca-Medina und Majcen	110
aa) Sachverhalt	110
bb) Gründe	111
cc) Anmerkung und Problemperspektive	113
i) MOTOE	116
aa) Sachverhalt	116
bb) Gründe	117
cc) Anmerkung und Problemperspektive	118
j) Kahveci	119
aa) Sachverhalt	120
bb) Gründe	120
cc) Anmerkung und Problemperspektive	121
k) Bernard	122
aa) Sachverhalt	122
bb) Gründe	122
cc) Anmerkung und Problemperspektive	124

2. Zusammenfassung	127
IV. Zusammenfassung	130
B. Status	132
I. Fundierung	133
II. Theoretische Normenstruktur	135
1. Grundfreiheiten	136
a) Drittwirkung	137
aa) Meinungsstand und Stellungnahme	138
bb) Reichweite	142
cc) Zusammenfassung	144
b) Gewährleistungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit	144
2. Grundrechte	147
a) Allgemeines und Anwendungsbereich	148
b) Drittwirkung	151
aa) Meinungsstand und Stellungnahme	152
bb) Reichweite	157
cc) Durchführung des Unionsrechts	158
dd) Zusammenfassung	159
c) Gewährleistungen der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten	159
3. Wettbewerbsrecht	160
a) Art. 101 AEUV	164
b) Art. 102 AEUV	164
4. Assoziierungsabkommen	165
III. Rechtsschutz	167
IV. Zusammenfassung	170
Teil 2: Empirische Bestandsaufnahme europäischer Konfliktfelder im Fußballsport	173
A. Ausländerklauseln	173
I. Heimkontingent	175
II. Home-grown-players Rule	175
III. Auswirkungen auf den Status	177
1. Heimkontingent	177
2. Home-grown-players Rule	178

IV. Exkurs: Die „6+5“-Regel	179
B. Transferregelungen	181
I. FIFA-Transferreglement	181
II. UEFA CL-Reglement	186
III. Auswirkungen auf den Status	187
1. Ausbildungsentschädigung nach dem FIFA- Transferreglement	187
2. Wechselbestimmungen nach dem UEFA CL-Reglement	189
C. Salary Caps	190
I. Zielsetzung	190
II. Premier League Regeln	191
III. Auswirkungen auf den Status	193
D. Financial Fairplay	194
I. Überblick	195
II. Break-even-Vorschrift	196
III. Zielsetzung	200
IV. Auswirkungen auf den Status	202
E. Zusammenfassung	202
Teil 3: Positiv-rechtliche Ausprägung des Status des Profifußballers in der EU	205
A. Grundfreiheiten	205
I. Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV	208
1. Sachlicher Anwendungsbereich	209
2. Persönlicher Anwendungsbereich	210
3. Schutzgehalt	211
a) Diskriminierungsverbot	211
b) Beschränkungsverbot	213
4. Beeinträchtigung	214
a) Ausländerregelungen	215
b) Transferregelungen	216

c) Salary Caps	216
d) Financial Fairplay	217
5. Rechtfertigung	218
a) Rechtfertigungsgrund	218
b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Schranken-Schranke	221
aa) Geeignetheit	221
bb) Erforderlichkeit	222
cc) Angemessenheit	223
c) Rechtfertigung im Einzelnen	223
aa) Heimkontingent	224
(a) Geeignetheit	225
(b) Erforderlichkeit	226
(c) Angemessenheit	227
bb) Home-grown-players Rule	228
(a) Geeignetheit	229
(b) Erforderlichkeit	231
(c) Angemessenheit	234
cc) Ausbildungsentschädigung nach dem FIFA- Transferreglement	235
(a) Geeignetheit	236
(b) Erforderlichkeit	240
(c) Angemessenheit	242
dd) Wechselbestimmungen nach dem UEFA CL- Reglement	245
ee) Salary Cap der englischen Premier League	248
(a) Rechtfertigungsgründe, insbesondere wirtschaftliche Nachhaltigkeit	248
(b) Geeignetheit	251
ff) Financial Fairplay	254
(a) Geeignetheit	255
(b) Erforderlichkeit	261
(c) Angemessenheit	264
II. Zusammenfassung	266
B. Grundrechtscharta	269
I. Berufsfreiheit nach Art. 15 GRCh	269
1. Sachlicher Schutzbereich	270
2. Persönlicher Schutzbereich	272

3. Beeinträchtigungen	273
a) Ausländerregelungen	274
b) Transferregelungen	275
c) Salary Caps	275
d) Financial Fairplay	276
e) Zusammenfassung	277
4. Rechtfertigung	277
a) Gesetzesvorbehalt	278
b) Rechtfertigungsgrund	279
c) Verhältnismäßigkeit	281
d) Wesensgehaltsgarantie	281
e) Rechtfertigung im Einzelnen	282
aa) Heimkontingent	282
bb) Home-grown-players Rule	283
cc) Ausbildungsentschädigung nach dem FIFA- Transferreglement	284
dd) Wechselbestimmungen nach dem UEFA CL- Reglement	285
ee) Salary Cap der englischen Premier League	286
ff) Financial Fairplay	287
II. Zusammenfassung	289
C. Wettbewerbsrecht	290
I. Art. 101 AEUV	291
1. Unternehmen und Unternehmensverbände	291
2. Verhaltenskoordination	295
3. Wettbewerbsbeschränkung	298
a) Heimkontingent	300
b) Home-grown-players Rule	302
c) Ausbildungsentschädigung nach dem FIFA- Transferreglement	304
d) Wechselbestimmungen nach dem UEFA CL-Reglement	306
e) Salary Cap der englischen Premier League	307
f) Financial Fairplay	309
g) Zusammenfassung	311
4. Relevanter Markt	312
a) Sachlich relevanter Markt	312
b) Räumlich relevanter Markt	314

Inhaltsverzeichnis

5. Zwischenstaatlichkeit	316
6. Spürbarkeit	317
7. Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV	318
8. Zusammenfassung	320
II. Art. 102 AEUV	321
1. Unternehmen und Unternehmensverbände	321
2. Relevanter Markt	321
3. Marktbeherrschung	322
a) Arbeits- und Dienstleistungsmarkt für Lizenzfußballer	324
b) Veranstaltungsmarkt für Fußballspiele	326
4. Missbräuchliche Ausnutzung	327
a) Heimkontingent	328
b) Home-grown-players Rule	329
c) Ausbildungsentschädigung nach dem FIFA- Transferreglement	329
d) Wechselbestimmungen nach dem UEFA CL-Reglement	329
e) Salary Cap der englischen Premier League	330
f) Financial Fairplay	330
5. Zwischenstaatlichkeit	331
6. Zusammenfassung	331
III. Zusammenfassung	332
Teil 4: Fazit	335
Literaturverzeichnis	339

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARV	Arbeitsrecht – Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CARDOZO AELJ	CARDOZO Arts & Entertainment Law Journal
CaS	Causa Sport
CAS	Court of Arbitration for Sport
CL-Reglement	Reglement der UEFA Champions League
CML Rev.	Common Market Law Review
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V.
DFL	DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
DFL e.V.	DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
DHB	Deutscher Handballbund e.V.
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
DVBf	Deutsches Verwaltungsblatt
e.V.	eingetragener Verein

Abkürzungsverzeichnis

ECLI	European Case Law Identifier
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
EL-Reglement	Reglement der UEFA Europa League
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz / Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.; ff.	folgende; fortfolgende
FFP	UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay
FIBA	Fédération Internationale de Basketball
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Transferreglement	Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
FINA	Fédération Internationale de Natation
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt, Generalanwältin
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GK	Großkommentar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Habil.	Habilitation
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handkommentar
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
HWWI PP	Hamburgerisches WeltWirtschaftsInstitut Policy Paper

i. V. m.	in Verbindung mit
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
InsO	Insolvenzordnung
IOC	International Olympic Committee
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPRG CH	Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
ISLJ	The International Sports Law Journal
ISLR	International Sports Law Review
ISU	International Skating Union
JA	Juristische Arbeitsblätter
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
lit.	litera
LO	Lizenzierungsordnung des DFL e.V.
LOS	Lizenzordnung Spieler des DFL e.V.
Marq. Sports L. Rev.	Marquette Sports Law Review
MüKo	Münchener Kommentar
NBA	National Basketball Association
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NOK	Nationales Olympisches Komitee
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
RddUE	Revue du droit de l'Union Européenne
RdMUE	Revue du Marché Unique Européen
RdUE	Revue de l'Union Européenne
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer / Randnummern
Rs.	Rechtssache
S.	Seite / Seiten
S. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
s.o.	siehe oben
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SJ	Solicitors Journal

Abkürzungsverzeichnis

Slg.	Sammlung
sog.	so genannt
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SuG	Sport und Gesellschaft – Sport and Society
Tex. Rev. Ent. & Sports L.	Texas Review of Entertainment & Sports Law
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UCI	Union Cycliste Internationale
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
VdV	Vereinigung der Vertragsfußballspieler e.V.
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staats- rechtslehrer
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WSJ	The Wall Street Journal
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völker- recht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZAS	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
ZESAR	Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
zit.	zitiert
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Einführung

Spätestens seit dem *Bosman* Urteil des EuGH¹ aus dem Jahr 1995 dürfte allen Sportakteuren und -funktionären sowie der breiten Öffentlichkeit eindringlich vor Augen geführt sein, dass der Sportsektor kein abgeschotterter Raum ist, in dem die Sportverbände, gestützt auf ihre Verbandsautonomie, Regularien erlassen können, ohne sich der Gefahr einer Konfrontation mit dem geltenden Recht ausgesetzt zu sehen.² Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH unterliegt der professionelle und semiprofessionelle – d.h. der nicht beruflich betriebene – Sport dem Unionsrecht, soweit dessen Ausübung zum Wirtschaftsleben gehört.³ Verbandsrecht und hoheitlich gesetztes Recht verlaufen mithin nicht parallel zueinander. Vielmehr hat sich das von den Verbänden aufgestellte Recht an gesetzliche Vorgaben zu adaptieren und muss mit diesen in Einklang stehen, um wirksam die Sportausübung und -organisation regulieren zu können.⁴ Der Sport schiebt mit anderen Worten seine sportlichen Aktivitäten in gesetzlichen Regelwerken unterworfenen Bereiche hinein.⁵

Im Besonderen der Fußball, der sich bei Weitem nicht nur als die schönste Nebensache der Welt, sondern als beachtlicher Wirtschaftsfaktor mit Milliardenumsätzen erweist, unterliegt einer strikten Ordnung. Neben den klassischen Spielregeln wie Abseits, Handspiel oder Foul, die erst einen weltweit einheitlichen und harmonisierten Spielablauf unabhängig von der Spielklasse oder Professionalisierung ermöglichen, existieren in erster Linie im Profifußball eine Vielzahl von organisatorischen Regeln, die sich etwa auf die Kaderplätze und die Einsatzmöglichkeiten von Spielern beziehen.

1 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 ff. – *Bosman*.

2 So auch *Streinz* in FS Röhrich, Freizügigkeit für Sportlehrer, S. 1239. *Stern* kam bereits 1972 zu dem Ergebnis, dass Sport als rechtsfreier Raum eine „Fehldiagnose“ sei, vgl. *Stern* in Sport und Recht, Grundrechte der Sportler, S. 142 (144).

3 Vgl. grundlegend EuGH, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405 – *Walrave und Koch*.

4 Zutreffend stellt insofern *Streinz* fest, dass die Verrechtlichung des Sports die notwendige Kehrseite seiner Kommerzialisierung sei, vgl. *Streinz*, SpuRt 1998, S. 89 (96).

5 *Hovemann/Wieschemann*, SpuRt 2009, S. 187 (189).

Dass die Verbände bei der Aufstellung ihrer Satzungen der Bindung an das Unionsrecht unterliegen, zeigte sich etwa im spektakulären *Bosman* Urteil. Dort erklärte der EuGH auf die Klage des Profifußballers *Jean-Marc Bosman* u.a. die sog. „3+2“-Regel der UEFA als unvereinbar mit der unionsrechtlich, in Art. 45 AEUV geschützten Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die genannte Verbandsvorschrift sah eine Begrenzung des Einsatzes ausländischer Spieler in den von der UEFA veranstalteten Clubwettbewerben sowie in den nationalen Meisterschaftsspielen vor. Insofern durfte ein Verein bei jedem offiziellen Spiel nur drei ausländische Spieler aufstellen, zuzüglich zweier Spieler, die fünf Jahre ununterbrochen im Land des betreffenden nationalen Verbandes gespielt hatten, davon drei Jahre in Juniorenmannschaften.

Bereits anhand dieser kurzen Entscheidungsskizzierung zeigt sich die exponierte Bedeutung des europäischen Rechts für den einzelnen professionellen Fußballer. Der Profifußballer ist in das Regelsystem der Verbände eingegliedert und diesem unterworfen. Aus der durch Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GRCh sowie Art. 11 Abs. 1 EMRK umfassend geschützten Vereins- und Verbandsautonomie deduzieren die Verbände auf der einen Seite ihre Kompetenz, sich selbst zu regulieren.⁶ Die Grundfreiheiten, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das europäische Wettbewerbsrecht sowie die in Assoziierungsabkommen enthaltenen Freiheiten verbürgen auf der anderen Seite subjektive Rechte für den Spieler und zeichnen den Status eines Profifußballers im europäischen Recht aus.⁷ Auf ihrer Grundlage kann er sich gegen ihn einschränkende Verbandsnormen zur Wehr setzen. Damit zeigen sie der Selbstregulierungsbefugnis zugleich Grenzen auf. Auf Unionsebene bilden diese einen ineinandergreifenden Schutzmechanismus zur Prävention vor der Ausübung von Verbandsmacht und vor der zunehmenden Reglementierung durch die Fußballverbände. Unterstrichen wird der Wert des europäischen Rechts für den Profifußballer durch die Tatsache, dass sich der professionelle Fußball nicht als ein auf einen Mitgliedstaat der EU begrenztes Ereignis darstellt. Nicht zuletzt die Spielertransfers innerhalb der EU manifestieren, dass der Fußballsport als Teil des Binnenmarktes ein grenzüberschreitendes Produkt geworden ist.

6 Näher hierzu siehe Teil 1 A. II.

7 Siehe hierzu im Einzelnen Teil 1 B., insbesondere auch Fn. 456.

A. Gegenstand der Untersuchung

Die Fußballverbände sind als Ausfluss ihrer Vereins- und Verbandsautonomie befugt, sich ihre eigenen Statuten und Regeln zu geben. Insoweit reguliert sich der Fußball prinzipiell selbst. Er stellt damit ein bedeutsames Beispiel gesellschaftlicher Selbstregulierung dar.⁸ Die FIFA, UEFA, der DFB sowie auch der DFL e.V. haben ein komplexes Normengebilde errichtet. Vereine und Fußballprofis sind an diese Regelungen gebunden.⁹ Der Verbandsautonomie antagonistisch gegenüber stehen die den Berufsspielern durch die europäische Rechtsordnung eingeräumten Rechte. Dass die Interessen der Verbände auf der einen und die der Fußballprofis auf der anderen Seite nicht selten diametral verlaufen,¹⁰ hat sich etwa im Rahmen des bereits angesprochenen *Bosman* Verfahrens gezeigt. Zum Erhalt der „3+2“-Regel wurde u.a. von der UEFA angeführt, dass diese Ausländerklausel aus nichtwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sei.¹¹ Zum einen diene sie der Repräsentativität der Länder durch ihre Vereine, zum anderen der Stärkung der Nationalmannschaften. Zudem würde diese Regelung zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs beitragen. Das entgegengesetzte Interesse des Spielers *Bosman* lag auf der Hand, nämlich die Möglichkeit zu bekommen, bei jedem Verein zu spielen und von diesem aufgestellt werden zu können, womit dieser seine Attraktivität auf dem Markt steigern und seine Freizügigkeit verwirklichen kann.

Ausländerklauseln sind auch in den aktuellen Statuten einiger Fußballverbände implementiert, wobei diese teilweise einen direkten Bezug zu der Nationalität aufweisen. So normiert § 5 Nr. 4 der Lizenzierungsordnung des DFL e.V. (LO) das sog. Heimkontingent. Danach muss ein Club¹², der eine Lizenz erlangen will, zu jedem Pflicht-Bundesspiel mindestens zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag halten. Die sog. Home-grown-players Rule¹³ vermeidet dagegen einen Bezug zur Nationalität. Die auf Initiative der UEFA erlassene und vom DFL

8 Vgl. grundlegend *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), S. 160 ff. Hierzu näher Teil 1 A. II.

9 Siehe hierzu Teil 1 A. II. 3. a).

10 In diese Richtung auch *Pfister* in PHB Sportrecht, Einführung, Rn. 28.

11 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 122 ff. – *Bosman*.

12 Die Begriffe Verein und Club werden in der Arbeit als Synonyme verwendet. Sie erfassen auch die ausgliederten Kapitalgesellschaften.

13 Auch local-player Rule genannt.

e.V. adaptierte Vorschrift sieht vor, dass mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Verein/der Kapitalgesellschaft als Lizenzspieler unter Vertrag stehen müssen, wovon wiederum mindestens vier vom Club ausgebildet sein müssen, vgl. § 5b Lizenzordnung Spieler des DFL e.V. (LOS). Art. 43.02 Reglement der UEFA Champions League (CL-Reglement) sowie 42.02 Reglement der UEFA Europa League (EL-Reglement) weisen eine etwas andere Formulierung auf, haben allerdings denselben Inhaltskern. Daneben stand auch die vom damaligen FIFA-Präsidenten *Joseph S. Blatter* geforderte „6+5“-Regel, die eine vergleichbare Zielsetzung und Ausgestaltung wie die „3+2“-Regel hatte, zur Diskussion, trat aber letztlich nicht in Kraft. Nach dieser Regel sollte jeder Verein das Spiel mit mindestens sechs Spielern beginnen, die für das Nationalteam des Landes spielberechtigt waren, in dem der Verein seinen Sitz hat. Die Ausländerklauseln haben für den Spieler weitreichende Konsequenzen und können zu Spannungen mit dem europäischen Recht führen. Als Folge der Reservierung einiger Kaderplätze für inländische respektive lokal ausgebildete Spieler ist ein ausländischer Profi mitunter weniger attraktiv für den entsprechenden Verein, als dass dieser versuchen wird, seinen Kader aus Kostengründen nicht aufzublähen.

Interessenwidersprüche zwischen Verband und Spieler sind ferner im Bereich von Transferregelungen angelegt und bergen insofern ein Konfliktpotenzial mit dem europäischen Recht. Der EuGH hatte bereits in mehreren Entscheidungen über die Vereinbarkeit von verbandsseitig aufgestellten Transfervorschriften mit dem Europarecht zu judizieren.¹⁴ Das gültige, von der FIFA in Abstimmung mit der Kommission erlassene Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (FIFA-Transferreglement) stellt in Art. 20 und im Anhang 4 ein System zur Entrichtung von Ausbildungsentschädigungen auf, welche der aufnehmende Verein zu erbringen hat. Kausale Bedingung für das Zustandekommen des Transfers ist die Bereitschaft des neuen Clubs, die Entschädigungszahlung zu entrichten. Die Berechnung dieser Entschädigung erfolgt nach dem finanziellen Aufwand, den der neue Verein gehabt hätte, hätte er den Spieler selber ausgebildet.¹⁵ Letztlich zielt die genaue Berechnung darauf ab, in gewissem Maße eine Pauschale zu leisten. Eine Orientierung an den tatsächlichen, individuellen Ausbildungskosten für einen Spieler erfolgt dagegen

14 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 ff. – *Bosman*; Rs. C-176/96, Slg. 2000, I-2681 ff. – *Lehtonen*; Rs. C-325/08, Slg. 2010, I-2177 ff. – *Bernard*.

15 Vgl. Art. 5 Abs. 1 Anhang 4 FIFA-Transferreglement.

prima facie allenfalls ansatzweise, obwohl der EuGH angedeutet hat, dass höchstens ein individualisiertes System pauschaler Ausbildungskosten mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu vereinbaren sei.¹⁶ Daneben hat die UEFA ihrerseits Transferregelungen geschaffen, wobei diese nicht auf die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung abzielen, sondern auf die Einsatzmöglichkeit des transferierten Profis. Art. 42.07 CL-Reglement sieht vor, dass ein Spieler innerhalb derselben Spielzeit in einem UEFA Clubwettbewerb in der Regel nur für einen Verein spielberechtigt ist. Eine Nachmeldung ist nur ausnahmsweise nach Art. 44.01 - 44.05 des Reglements möglich. Hat ein Spieler bspw. nur eine einzige Minuten in der Gruppenphase der Champions League gespielt, wäre er bei einem Wechsel im Winter für seinen neuen Verein nicht mehr in der höchsten europäischen Spielklasse spielberechtigt.¹⁷ Richtet sich das Interesse der Verbände dahin, durch Transferregelungen die Jugendförderung zu steigern und einen geordneten Ablauf der Meisterschaft zu erhalten, steht für den Profifußballer seine Attraktivität auf dem Markt im Mittelpunkt, die er ohne derartige Regelungen potenzieren könnte.

Salary Caps, also Gehaltsobergrenzen, bedingen, dass Berufsspieler ihr Gehalt nur innerhalb des in der Verbandssatzung gesteckten Rahmens frei verhandeln können. Solche Gehaltsobergrenzen sind in den nordamerikanischen Sportligen üblich, haben mittlerweile allerdings auch Einzug in den europäischen Fußball erhalten, so vor allem in der Premier League. Das Modell in der ersten englischen Liga, das erstmals in der Spielzeit 2013/2014 in Kraft trat und zunächst für drei Jahre gilt, sieht vor, dass Vereine, deren Spieleretat einen Betrag von 52 Millionen Pfund übersteigt, dem Salary Cap unterliegen. Pro Jahr dürfen diejenigen Vereine, die diese Grenze überschreiten, den Etat jeweils nur um 4 Millionen Pfund erhöhen.¹⁸ Diese Form des Salary Caps wirkt sich nicht nur unmittelbar

16 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 105 ff. – *Bosman*; *Binder/Quirling*, SpuRt 2005, S. 184 (187); OLG Bremen, SpuRt 2015, S. 74 ff.

17 Ein von der Regelung betroffenes Beispiel ist der italienische Fußballprofi *Mario Balotelli*. Dieser kam in der Champions League Saison 2012/2013 in vier Spielen auf gerade einmal 92 Einsatzminuten für den Manchester City FC (Quelle: <http://www.transfermarkt.de/mario-balotelli/leistungsdaten/spieler/45146/plus/0?saason=2012>, zuletzt abgerufen am 12.03.2017). Als er in der Winterpause zum AC Milan wechselte, konnte er dort nicht mehr im Achtelfinale aufgestellt werden.

18 In der italienischen Serie B findet sich ebenfalls eine Form des Salary Caps. Das dortige Konzept sieht vor, dass neue Spielerverträge, die nach dem 1. Juli 2013

auf das potenziell zu erzielende Gehalt des Profifußballers aus. Vielmehr macht sie das Vorhandensein von Gehaltskapazitäten zur *conditio sine qua non* für die Beschäftigung eines Spielers. Die Verbände erlassen derartige Regelungen mit dem primären Ziel, die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Vereine zu sichern.

Das in den UEFA Statuten manifestierte Financial Fairplay zeitigt den Salary Caps vergleichbare Auswirkungen. Nach der sog. Break-even-Vorschrift darf ein Club sinngemäß Ausgaben nur in Höhe der erwirtschafteten Einnahmen tätigen. Die Vereine werden insofern durch das Reglement gehindert, ein beliebiges Budget in Spielergehälter zu investieren, was dazu führen kann, dass ein Club zu Einsparungen gezwungen wird und nicht jeden Spieler mit dessen Gehaltsforderungen unter Vertrag nehmen kann. Ist der Budgetrahmen demgemäß bereits ausgeschöpft, ist ein beabsichtigter Transfer nicht mehr realisierbar. Ein Spieler kann infolge der UEFA Vorschrift mitunter also nicht zu jedem beliebigen Verein wechseln, der ihn gerne verpflichten würde.

Die zuvor umrissenen Verbandsnormen ziehen beträchtliche Negativeffekte für den Profifußballer nach sich. Ein Berufsspieler ist bestrebt, in der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner Karriere die größten sportlichen und finanziellen Chancen auszuschöpfen. Infolge der regularischen Vorgaben ist er indes nur in dem verbandsseits gesteckten Rahmen frei, die für ihn besten Möglichkeiten zu ergreifen.

B. Ziel der Untersuchung

Der Status eines professionellen Fußballers erweist sich als sinnvolle Summe subjektiv-rechtlicher Einzelberechtigungen, die ihm von der europäischen Rechtsordnung eingeräumt werden.¹⁹ Verbandsregularien zwingen den Profifußballer indes in ein Korsett, in dem seine Rechte nicht vollends zur Entfaltung gelangen können.

Inwiefern die in den Satzungen der Verbände niedergelegten Ausländerregelungen, Transferbestimmungen, das Financial Fairplay sowie der

geschlossen werden, ein Gehalt bis maximal 150.000 Euro vorsehen dürfen plus weitere 150.000 Euro für leistungsbezogene Boni.

19 Siehe Teil I B.

in den Statuten der Premier League manifestierte Salary Cap tatsächlich gegen das den Spieler schützende europäische Recht, d.h. gegen die Grundfreiheiten, die europäischen Grundrechte und das europäische Wettbewerbsrecht verstoßen, oder ob die hinter den Regeln stehenden Intentionen die konfligierenden Interessen der Verbände einerseits und der Spieler andererseits ausgewogen berücksichtigen, ist Kernaufgabe dieser Untersuchung.

C. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil der Arbeit werden die Grundlagen illustriert. Hierbei werden zunächst drei Leitprinzipien herausgearbeitet, die den europäischen Fußball prägen. Ihre Entwicklung und Darstellung dienen der Verständnisschärfung, welchen spezifischen Eigenheiten der Fußball unterliegt. Das Erfassen dieser Besonderheiten wiederum ist für den weiteren Verlauf der Arbeit unabdingbar, da die Auslegung europäischen Rechts nicht losgelöst von diesen fundamentalen Grundsätzen erfolgen kann. Als erstes Prinzip wird das Ein-Verbands-Prinzip dargestellt. In diesem Kontext wird zugleich die für das Sportverbandswesen typische Verbandspyramide im Fußball nachgezeichnet. Als weiterer, grundlegender Maßstab wird das Prinzip der Selbstregulierung des Fußballs analysiert. Dessen zentraler Aspekt ist die „private Normgebung“.²⁰ Da die Befugnis, sich selbst zu organisieren und eigene Regularien zu erlassen, auf der den Vereinen und Verbänden auf mehreren Ebenen rechtlich geschützten Autonomie fußt, werden die einzelnen Rechtsquellen beleuchtet. Schließlich wird als Grundsatz das Geltungsprinzip europäischen Rechts im Fußballsektor dargelegt. Für den Fall der „Schlechterfüllung“ durch die Fußballverbände verbleibt dem Staat eine „Zugriffsoption“.²¹ Wenn die Satzungsgeber sportlicher Regelwerke ihrer Ermächtigung, sich eigene Normen zu geben, nicht sachgerecht nachkommen, müssen staatliche Überwachungsinstrumente korrigierend eingreifen können. Dies hat der EuGH in einer Reihe von

20 Siehe zum Begriff *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), S. 160 (202 ff.); *Schmidt-Preuß*, ZLR 1997, S. 249 (251).

21 *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), S. 160 (172 ff.); *Schmidt-Preuß* in *Jenseits von Privatisierung, Duale Entsorgungs-Systeme*, S. 195 (197).

Entscheidungen gezeigt, indem er Verbandsregelwerke auf seine Vereinbarkeit mit dem Europarecht überprüft hat. Dessen sportspezifische Kasuistik wird an dieser Stelle skizziert und erläutert. Hieraus werden Vorgaben gewonnen, aus denen abgeleitet werden kann, welche Maßstäbe an eine europarechtskonforme Regelwerksausgestaltung zu legen sind. Des Weiteren wird im Grundlagenteil ausgeführt, was sich hinter dem Begriff des Status des professionellen Fußballers verbirgt. Es sei vorweggenommen, dass sich dieser als ein Sammelbegriff für die Rechte erweist, die in ihrer Summe die Rechtsstellung eines Profispielers ausmachen. Das gesamte europäische Primär- und Sekundärrecht füllt dabei seine Rechtsposition aus.

Im zweiten Teil der Arbeit werden Verbandsnormen dargestellt, die den Status eines professionellen Fußballers potenziell beeinträchtigen können. Hierbei wird zugleich auf die Hintergründe der jeweiligen Regelung eingegangen.

Sodann wird im dritten Teil der Untersuchung aufgezeigt, welche positiv-rechtliche Ausprägung der Status des Profifußballers in der EU erfährt. Betrachtet werden die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Berufsfreiheit nach der Grundrechtscharta sowie das europäische Wettbewerbsrecht. Die Verbandsregelungen, die dem Status zuwiderlaufen können, werden eingehend unter Berücksichtigung der zuvor aufgestellten Leitprinzipien untersucht. Es wird im Einzelnen insbesondere beleuchtet werden, ob die Regelungen einer Rechtfertigungsprüfung standhalten.

In dem die Arbeit abschließenden vierten Teil wird ein Fazit gezogen und die zuvor gefundenen Ergebnisse werden zusammengefasst.

Teil 1: Grundlagen

Drei Leitprinzipien verleihen dem europäischen Fußball sein Gepräge: das Ein-Verbands-Prinzip, das Prinzip der Selbstregulierung des Fußballs und das Geltungsprinzip europäischen Rechts im Fußballsektor. Für das Funktionieren und die Austragung des Fußballs anhand eigener, den eigenen Wertvorstellungen entsprechender Regeln bilden die erstgenannten Prinzipien die grundlegende Basis. Das Geltungsprinzip europäischen Recht bewirkt dagegen eine Reglementierung des autarken Fußballsektors und steht insofern als ausgleichendes Element der den Verbänden gewährleisteten Selbstregulierungskompetenz gegenüber.

Die Binnenstruktur des Fußballs stellt sich als pyramidenförmig dar. Auf der obersten Stufe steht der Weltverband FIFA, sodann folgen auf zweiter und dritter Stufe die Konföderationen und die Nationalverbände. Das Fundament formen die Regional- und Landesverbände. Diese streng hierarchische Struktur ist auf das Ein-Verbands-Prinzip zurückzuführen. Es verschafft den Verbänden insoweit eine exklusive, kartellähnliche Position, als es danach pro Sportart nur einen Weltverband, einen Kontinentalverband und einen Nationalverband geben darf. Für die Durchsetzung eines nach einheitlichen Regeln ablaufenden Wettkampfes ist das Ein-Verbands-Prinzip unverzichtbar. In den diversen Statuten erfährt es seinen Niederschlag. Dadurch wird es von der obersten Spitze bis hinunter in die kleinste Untergliederung anerkannt. Zugleich tragen die Statuten der Fußballverbände dem hinter dem Ein-Verbands-Prinzip stehenden Gedanken der homogenen Spieldurchführung dadurch Rechnung, dass sie die Spielregeln und Entscheide der höheren Verbände statuarisch konzedieren.

Die Kompetenz, sich eigenständig und souverän selbst Regeln zu setzen, leiten die Verbände aus der auf mehreren Ebenen garantierten und anerkannten Verbandsautonomie ab. Diese Befugnis erweist sich als weiteres Wesensmerkmal des Fußballs. Erst diese Freiheit ermöglicht den Verbänden die Errichtung einer in sich geschlossenen Organisationsstruktur. Sie besitzen insoweit das Recht, Regularien zu erlassen, die allein und ausschließlich an den eigenen Wertvorstellungen ausgestaltet sind. Abgesichert wird die Vereins- respektive Verbandsautonomie zum einen durch das deutsche Verfassungsrecht, zum anderen durch das europäische Primärrecht. Daneben stellt die Vereinigungsfreiheit auch eine tragende Ge-

währleistung des Völkerrechts dar. Zudem wird die Autonomie der Verbände durch die Organe der EU anerkannt.

Die Selbstregulierungskompetenz der Verbände unterliegt indes Grenzen aus der materiellen Rechtsordnung. Der EuGH hat bereits mehrfach Sportregelwerke an den Grundfreiheiten, dem Wettbewerbsrecht sowie an Assoziierungsabkommen gemessen und damit anerkannt, dass das Primärrecht auch Geltungskraft im Sport entfaltet.²² Das Geltungsprinzip europäischen Rechts im Fußballsektor soll diese Anerkennung umschreiben und verdeutlichen, dass sich die Schutzdimension des europäischen Rechts auch auf den Fußball erstreckt. Die Direktiven des EuGH und der Rechtsordnung müssen die normgebenden Fußballverbände bei der autonomen Ausformung ihrer Statuten somit stets berücksichtigen. Mit der Restriktion der Verbandsautonomie auf der einen Seite geht Hand in Hand eine Extension der Rechtsposition der professionellen Fußballspieler. Die konfligierenden Interessen der Verbände und der Spieler sind im Wege der praktischen Konkordanz miteinander in Einklang zu bringen, so dass die divergierenden Zielvorstellungen jeweils zur optimalen Wirksamkeit gelangen.

Neben der Darstellung und Analyse eben beschriebener Prinzipien wird der Status des Profifußballers im europäischen Recht im Grundlagenteil entwickelt werden. Im Wesentlichen erweist sich der Statusbegriff als eine Sammelbezeichnung für Freiheits- und Gleichheitsrechte, die grundsätzlich einem jeden Fußballprofi in der EU zu Teil werden. Der Status der Fußballprofis wird durch die Grundfreiheiten, die Grundrechte der GRCh, das Wettbewerbsrecht sowie die in Assoziierungsabkommen enthaltenen Freiheiten ausgefüllt. Sie bilden letztlich die rechtlichen Grundpfeiler der professionellen Fußballer in der EU und verschaffen diesen unmittelbar gegen die Verbände gerichtete Abwehransprüche, sollten sie infolge derer Regelwerke Einschränkungen ihrer gewährten Freiheiten erfahren.

22 Siehe hierzu nur EuGH, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405 – *Walrave und Koch*; Rs. C-438/00, Slg. 2003, I-4135 ff. – *Kolpak*; Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 ff. – *Meca-Medina und Majcen*.